

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Datum	14. Juli 2016
Zahl	01-VD-BG-9158/7-2016

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017);

Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10807
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Per E-Mail: post.i4@bmwfw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 3. Juni 2016, Zl. BMWFW-91.500/0034-I/4/2016, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Eine Nivellierung der Ausbildungen durch Gleichschaltung der Ausbildung im Rahmen einer Werkmeisterschule und einer HTL sollte nicht Ziel der Reform sein. Die Lernergebnisse einer Werkmeisterschule oder einer dieser vergleichbaren Ausbildung sind gemäß SchOG nicht gleichwertig mit jenen einer HTL. Aus Sicht der Fachabteilung kann nicht angenommen werden, dass die fehlenden Kompetenzen durch eine - im Vergleich zu Absolventen einer HTL - längere Praxis ausgeglichen werden. Aus diesen Gründen wird angeregt, die Prüfung des Vorliegens der einer HTL-Ausbildung gleichwertigen Kompetenzen als Zulassungsvoraussetzung für das Fachgespräch vorzusehen, wobei die Prüfung insoweit in formeller wie in materieller Hinsicht erfolgen müsste .

Ferner wird angeregt, im Gesetz entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten vorzusehen (vgl. §§ 350ff GewO).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Steinwender MA

The logo consists of the word "LAND" in black, followed by a square divided into four quadrants (top-left yellow, top-right red, bottom-left red, bottom-right yellow), and the word "KÄRNTEN" in black.

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.